

**IV. Nachtrag**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Friedhöfe**  
**in der Stadt Bad Gandersheim**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 09.06.2005 folgenden IV. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Bad Gandersheim (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch den III. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich im voraus erhoben. Sie werden mit dem Eingang des Gebührenbescheides beim Gebührenpflichtigen fällig und sind spätestens innerhalb 2 Wochen nach der Fälligkeit an die Stadtkasse zu zahlen.

- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
  
2. Der als Bestandteil zur Friedhofsgebührensatzung (§ 1 Abs. 3) vom 20.12.1999, zuletzt geändert durch den III. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2002, erlassene Gebührentarif erhält die sich aus der Anlage 1 ergebende Fassung.

### **Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

### **Artikel III**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
  
- (2) Ist der Antrag auf Vornahme einer nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bewirkten Amtshandlung oder Leistung vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt eingegangen, so werden höchstens die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Gebühren erhoben.

Bad Gandersheim, den 09.06.2005

Stadt Bad Gandersheim

(S)                   gez. Ehmén  
                          Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 15.07.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 27, bekannt gemacht worden. Sie ist somit am 16.07.2005 in Kraft getreten.

**Anlage 1**

**Gebührentarif**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Friedhöfe**  
**in der Stadt Bad Gandersheim**  
**in der Fassung vom 09.06.2005**

Art der Leistung		Gebühren
<b>I.</b>	<b><u>Bestattungen</u></b>	
	<b>1. Herstellen und Wiederverfüllen eines Reihengrabes</b>	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	178,00 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	400,00 €
	c) für Urnenbeisetzungen	132,00 €
	d) für Totgeburten	132,00 €
	<b>2. Herstellen und Wiederverfüllen eines Wahlgrabes</b>	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	190,00 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	450,00 €
	c) für Urnenbeisetzungen	132,00 €
	d) für Totgeburten	132,00 €
	<b>3. Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab für Erdbestattung</b>	
	a) in belegter Stelle je Urne	132,00 €
	b) in unbelegter Stelle je Urne	132,00 €
<b>II.</b>	<b><u>Überlassen von Gräbern (Grabstellengebühr)</u></b>	
	<b>1. Reihengräber</b>	
	a) für Verstorbene im Lebensalter unter 7 Jahre	218,00 €
	b) für Verstorbene im Lebensalter über 7 Jahre	500,00 €
	c) Reihengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	760,00 €
	d) Urnenreihengrabstätten	265,00 €
	e) Urnenreihengrabstätten im Grabfeld für anonyme Bestattungen	410,00 €
	f) Reihengrabstätten mit Namenstafel ohne individuelle Gestaltung und Pflege	920,00 €
	g) für Totgeburten	218,00 €
	<b>2. Wahlgräber</b>	
	a) Einfachgrabstätten (ein- und mehrstellige) je Stelle	1.000,00 €
	b) Urnenwahlgrabstätten (ein- und mehrstellige) je Stelle	630,00 €
	<b>3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern pro Jahr 1/25 der zum Zeitpunkt des Antrages auf Verlängerung gültigen Gesamtgebühr</b>	

Art der Leistung		Gebühren
<b>III.</b>	<b><u>Ausgrabungen und Umbettungen</u></b>	
	Die Gebührenberechnung erfolgt nach den tatsächlichen Selbstkosten der Verwaltung (Eigen- und Fremdleistungen).	
<b>IV.</b>	<b><u>Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen</u></b>	
	<b>1. Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle</b>	
	a) bei anschließender Reinigung durch die Stadt	132,00 €
	b) bei anschließender Reinigung durch Angehörige des Verstorbenen	70,00 €
	<b>2. Benutzung der Leichenhalle zwecks Einstellung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts, je Tag</b>	55,00 €
<b>V.</b>	<b><u>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u></b>	

	<b>1. Für die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen einschließlich der Errichtung eines Denkmals bzw. einer Einfassung</b>	
	a) auf einstelligen Grabstätten	103,00 €
	b) auf mehrstelligen Grabstätten	157,00 €
	c) auf Urnengrabstätten	86,00 €
	d) auf Reihengrabstätten mit Namenstafel (30 x 40 cm)	20,00 €
	<b>2. Für das spätere Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen (Gebührenerhebung bei Genehmigung der baulichen Anlage)</b>	
	a) auf einstelligen Grabstätten	168,00 €
	b) für jede weitere Grabstätte auf mehrstelligen Grabstätten	103,00 €
	c) auf Urnengrabstätten, je Stelle	90,00 €
	d) auf Reihengrabstätten mit Namenstafel (30 x 40 cm)	20,00 €
	Für Grabmale und sonstige Grabanlagen, die vor dem 18.12.1992 genehmigt worden sind, werden die Gebühren gemäß Ziffer V. 2a-d erst mit dem Entfernen dieser Anlagen fällig.	
<b>VI.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
	<b>1. Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, z.B. Bestattungs- und Steinmetzfirmer sowie Gärtnereien (gültig für 5 Jahre)</b>	90,00 €
	<b>2. Für Beisetzungen, die ausnahmsweise an Samstagen vorgenommen werden, wird auf die Gebühren der Ziffer I ein Zuschlag von 50 % erhoben.</b>	